

VERORDNUNG (EG) Nr. 824/98 DER KOMMISSION**vom 20. April 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1141/97 mit Durchführungsvorschriften
zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates betreffend die Etikettierung von
Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates
vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über
die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeug-
nissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1141/97 der Kom-
mission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2406/
97 ⁽³⁾, wurden Durchführungsvorschriften betreffend die
Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeug-
nissen erlassen.

Angesichts praktischer Probleme bei der Umsetzung der
Etikettierungsregelung in den Mitgliedstaaten und insbe-
sondere in Anbetracht der Tatsache, daß erst sehr wenige
Drittländer der Kommission eine vollständige Mitteilung
gemacht haben und somit ihr Rindfleisch in der Gemein-
schaft etikettieren dürfen, ist eine Verlängerung des Über-

gangszeitraums angezeigt. Da der jetzige Übergangszeit-
raum am 31. März 1998 endet, muß die vorliegende
Verordnung ab 1. April 1998 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1141/97
erhält folgende Fassung:

„Rindfleisch, das nach bisher geltenden Vorschriften
etikettiert wurde, darf bis 30. Juni 1998 verkauft
werden, ohne daß eine Änderung der bisher verwen-
deten Etikette erforderlich ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 332 vom 4. 12. 1997, S. 36.